

Luise-von-Duesberg-Gymnasium Kempen

Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für alle, die sich an unserer Schule aufhalten.

1. Allgemeine Verhaltensweisen in der Schule

- 1.1. In der Schule muss sich jeder so verhalten, dass ein geregelter Unterricht möglich ist. Alle müssen pünktlich zum Unterricht erscheinen.
- 1.2. Niemand darf verletzt oder gefährdet, Sachschäden müssen vermieden werden. Gewalttätigkeiten, auch verbaler Art, sind zu unterlassen.
- 1.3. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. Das gleiche gilt für das Mitbringen von Tieren, außer zu schulischen Zwecken.
- 1.4. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu befolgen. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort dem Schulleiter, einer Lehrkraft oder dem Hausmeister zu melden.
- 1.5. Zweiräder sind auf dem Schulgelände (innerhalb der Einzäunung) zu schieben und auf die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen und zu sichern. Zweiräder, die nicht geschoben werden können, dürfen nicht auf dem Schulgelände geparkt werden.
- 1.6. Die Benutzung elektronischer Geräte wird in Anhang 1 geregelt.
- 1.7. Für das Selbstlernzentrum besteht eine gesonderte Benutzungsordnung, die vor der ersten Benutzung durch Unterschrift zu bestätigen ist.

2. Aufenthalt der Schüler in der Schule

- 2.1. Die Schüler haben den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkräfte Folge zu leisten.
- 2.2. Der unbeaufsichtigte Aufenthalt in den Klassen oder auf den Gängen und Treppen ist nicht erlaubt (s. auch gesonderte Regelung zu 3.5).
Das Schulgebäude wird um 7.45 Uhr geöffnet. Schülerinnen und Schüler, die bereits früher vor Ort sind, können die Wartezeit vor dem Unterricht ab 7.35 Uhr im Aufenthaltsraum der Schule verbringen.
- 2.3. Fachräume dürfen nur zu den anstehenden Unterrichtszeiten geöffnet und von den Schülern betreten werden.

3. Verhalten im Zusammenhang mit den Pausen

- 3.1. Die Schüler verbringen die großen Pausen bei gutem Wetter auf dem Schulhof, bei schlechtem Wetter kann die jeweilige Aufsicht den Aufenthalt im Gebäude und in den Klassenräumen gestatten. Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 gehen in beiden großen Pausen auf den Hof und nehmen bei Raumwechsel ihre Taschen mit. Den Schülern der Jahrgangsstufen 9 bis 13 ist während der Pausen der Aufenthalt im Hauptgebäude gestattet.
- 3.2. Das Verlassen des Schulgeländes während der großen Pausen und während der Freistunden ist auch aus Gründen der Unfallgefahr und der Versicherung - für Schüler der Klassen 5 bis 9 - nicht gestattet. Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 ist es nicht gestattet, das Schulgelände während der Mittagspause zu verlassen. Schülerinnen und Schülern der Klassen 7 bis 9 ist es gestattet, das Schulgelände zu verlassen, sobald eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Einverständniserklärung bleibt bestehen, sofern sie nicht von den Erziehungsberechtigten widerrufen wird.
- 3.3. Pausenspiele dürfen nur auf dem Schulgelände mit von den Aufsichten bzw. der Schulleitung zugelassenen Spielgeräten stattfinden. Die gärtnerischen Anlagen sind zu schonen.
- 3.4. Allen Schülerinnen und Schülern ist der Zugang zur digitalen Informationstafel und zum SV-Raum in den Pausen gestattet. Der Zugang zum persönlichen Schließfach sollte jeweils am Ende einer Pause (ab 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn) von der Aufsicht gestattet werden.

- 3.5. Wenn ein Lehrer fünf Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde noch nicht im Unterrichtsraum ist, meldet der Klassensprecher/Kurssprecher dies im Sekretariat.
4. Werbung und Warenvertrieb in der Schule
 - 4.1. Getränke aus dem Automaten dürfen nur im Aufenthaltsraum getrunken werden. Oberstufenschüler dürfen ihre Getränke auch mit in die Berliner Halle nehmen.
 - 4.2. Werbung und Warenvertrieb in der Schule sind grundsätzlich unzulässig, soweit sie nicht schulischen Zwecken dienen.
 - 4.3. Schulfremde Druckschriften und Plakate dürfen auf dem Schulgrundstück grundsätzlich nur mit Genehmigung des Schulleiters aufgehängt bzw. verteilt werden.
5. Verwahrung von Sachen
 - 5.1. Wertsachen und größere Geldbeträge dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Soweit dies unvermeidbar ist, dürfen sie nicht in der Garderobe verbleiben.
 - 5.2. Für Garderobe und bei Verlust oder Beschädigungen von Wertsachen bzw. Geldbeträgen besteht keine Haftung.
 - 5.3. Fundsachen in der Schule sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
6. Versicherungen und Haftung
 - 6.1. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Jeder, der die Baulichkeiten und die Einrichtung der Schule oder das Eigentum anderer beschädigt, ist im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet und kann disziplinarisch bestraft werden.
 - 6.2. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des dem Schüler anvertrauten Schuleigentums. Umgekehrt gilt dies auch für von Lehrkräften vorübergehend in Besitz genommenes Schülereigentum.
 - 6.3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die nicht zur üblichen Ausrüstung für den Schulbetrieb gehören, z.B. für Fahrräder.
7. Schulgesundheitswesen
 - 7.1. Sofern in der Schule meldepflichtige, ansteckende Krankheiten auftreten oder ein entsprechender Verdacht besteht, muss der Schulleiter informiert werden.
 - 7.2. Das Rauchen ist in den Gebäuden, auf dem eingezäunten Gelände und vor den Eingängen dazu verboten.
Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten. Über Ausnahmen im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Nutzungen von Räumlichkeiten entscheidet die Schulleitung bzw. die Schulkonferenz. Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen in keinem Fall erlaubt.
8. Reinigung des Schulgebäudes und des Geländes
 - 8.1. Die Reinigung der Klassenräume wird von den Klassen und Kursen durchgeführt. In der Sekundarstufe I regelt der Klassenlehrer die Reinigung.
 - 8.2. In der Sekundarstufe II organisiert der jeweils letzte Nutzer des Raumes die Reinigung entsprechend dem Beschluss der Lehrerkonferenz.
 - 8.3. Die Säuberung des Schulhofes und des Schulgeländes übernimmt der Hofdienst, den die Klassen der Sekundarstufe I im wöchentlichen Wechsel übernehmen. Der Hofdienst beginnt in der Regel am Ende der zweiten Pause (5 Minuten vor Unterrichtsbeginn).
 - 8.4. Die Sekundarstufe II übernimmt die Reinigung der Berliner Halle nach einem von den Jahrgangsstufenleitern abzusprechenden Plan.

Anhang 1 (zu 1.6. der Hausordnung):

Nutzung elektronischer Geräte

In dem Bemühen, gegenseitigen Respekt im Umgang miteinander zu wahren, den anderen in seiner Freiheit so wenig wie möglich einzuschränken und gleichzeitig ein geordnetes Miteinander und ungestörtes Lernen und Arbeiten zu ermöglichen, wurde von einer Arbeitsgruppe aus Schülern, Eltern und Lehrern diese Nutzungsordnung erarbeitet.

Diese Bestimmungen dienen dazu,

- Unterrichtsstörungen zu vermeiden,
- die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren sowie
- die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Im Einzelnen wird Folgendes festgelegt:

1. Während des gesamten Unterrichts bleiben elektronische Geräte (Handy, iPod, MP3-Player etc.) ausgeschaltet.
 - 1.1. „Ausgeschaltet“ heißt „power off“ oder stumm geschaltet.
 - 1.2. Das Mobilfunkgerät darf im Unterricht nicht genutzt werden: weder zum Telefonieren noch zum Schreiben oder Rechnen noch zum Ablesen der Uhrzeit oder als sonstiges Hilfsmittel.
 - 1.3. Bei Klassenarbeiten und Klausuren, Tests und Prüfungen dürfen Mobilfunkgeräte nicht genutzt werden. Die Aufsichtsperson kann verlangen, dass alle Mobilfunkgeräte vorher bei ihr abgegeben werden.

2. Ton- und Bildaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände und während Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes verboten. Dies gilt für sämtliche Ton- und Bildaufnahmen mit diversen technischen Geräten (z.B. Handy, MP3-Player, Kamera).

Bei Einwilligung aller Beteiligten und unter Aufsicht einer Lehrkraft kann von diesem Verbot abgesehen werden.

Eine Veröffentlichung von Aufnahmen ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Schulleitung und der Betroffenen erlaubt. Grundlage sind hierzu nicht nur schulrechtliche Bestimmungen, sondern auch das im StGB festgeschriebene Persönlichkeitsrecht („Recht am eigenen Bild“).

3. Die aktive Benutzung elektronischer Geräte (Telefonieren, SMS, Internet, Musikhören...) ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet. Ausnahmen:
 - 3.1. In der Mittagspause ist für alle Schülerinnen und Schüler das Musikhören mit Kopf/Ohrhörern gestattet. Bei akustischer Belästigung oder Gesundheitsgefährdung durch zu große Lautstärke können die aufsichtführenden Lehrkräfte das Abschalten des Gerätes verlangen.
 - 3.2. In der Berliner Halle ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II die Nutzung des Mobilfunkgerätes gestattet. Ausgeschlossen bleibt hiervon die Nutzung aller Sprach- und Aufnahmefunktionen (einschl. Telefonieren!).

4. Konsequenzen bei Nichtbeachtung:

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird entsprechend den Vorgaben des § 53 des Schulgesetzes NRW behandelt. Dabei wird die Anwendung von erzieherischen Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen situationsbedingt angepasst. Insbesondere wiederholte oder bewusste Verstöße, aber auch fehlende Einsicht des/der Betroffenen führen zur Verschärfung der Konsequenzen.